

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1420

Teilrevision des Reglements über die Pensionskasse der Stadt Zug (Pensionskassenreglement)

Änderung vom 22. November 2005

Der Grosse Gemeinderat von Zug gestützt auf § 16 Abs. 2, Bst. b der Gemeindeordnung beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1839 vom 10. Mai 2005:

I.

Das Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug vom 29. November 1994 (mit Änderungen vom 12. November 2002) wird wie folgt geändert:

§ 3

Mitgliedschaft

Absatz 1 unverändert

2 Der Eintritt in die Kasse ist obligatorisch für alle Angestellten mit dem Antritt des Dienstverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird. Die Aufnahme in die Kasse setzt voraus, dass der anrechenbare Lohn den vom BVG festgelegten Mindestbetrag (Eintrittsschwelle) erreicht oder der Beschäftigungsgrad mindestens 30 Prozent beträgt.

Absatz 3 unverändert

- 4 Nicht in die Kasse aufgenommen wird, wer,
1. (unverändert),
 2. (unverändert),
 3. im Sinne der Invalidenversicherung Anspruch auf eine ganze IV-Rente hat oder
 4. (unverändert)

Absätze 5 - 8 unverändert

§ 4

Versicherungsgrundlagen

Absätze 1 - 2 unverändert

3 Der beitragspflichtige Lohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Beiträge. Er entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht 25 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente.

Absätze 4 - 5 unverändert

§ 8

Altersrente

Absätze 1 – 2 unverändert

3 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Bei vollendetem 64. Altersjahr beträgt der Umwandlungssatz 6,8%. Er ermässigt sich bei vorherigem Rücktritt bzw. erhöht sich bei aufgeschobenem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte.

4 Erfolgt die Pensionierung vor Vollendung des 64. Altersjahres auf Veranlassung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, so beträgt der Umwandlungssatz 6.8%. Der/die Arbeitgeber/in erstattet der Kasse das fehlende Sparkapital zuzüglich Zins.

Absatz 5 unverändert

§ 11

Invalidenrente

a) Voraussetzungen

1 Anspruch auf Invalidenrente hat ein Mitglied, wenn es aufgrund des Entscheids der IV Anspruch auf eine Invalidenrente der IV hat, bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Kasse versichert war und das Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat.

2 Die Vollinvalidenrente wird gewährt, wenn das Mitglied Anspruch auf eine ganze Rente der IV hat. Der Anspruch auf eine Teilrente richtet sich nach dem Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente der IV.

§ 12

b) Höhe der Rente

1 Wird ein Mitglied invalid, so hat es Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Vollinvalidenrente beträgt 60 % des beitragspflichtigen Lohnes.

Absatz 2 unverändert

§ 14

Ehegattenrente, Ehegattenabfindung

Absätze 1 - 4 unverändert

5 Die Ehegattenrente wird erstmals für den auf den Tod des Mitgliedes folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf des Anspruches auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis gewährt. Sie wird lebenslänglich ausgerichtet unter Vorbehalt der Wiederverheiratung, in welchem Fall die Ehegattenrente durch eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente abgelöst wird.

6 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Mitgliedes ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, soweit ihm gemäss Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung zusteht und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat. Die Leistung der Kasse entspricht jedoch den gesetzlichen Leistungen gemäss BVG und kann um den Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV) den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

§ 16

Todesfallkapital

Absätze 1 – 2 unverändert

3 Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:

- a) Ehegatte, Lebenspartner gemäss § 14 Abs. 2 und waisenrentenberechtigte Kinder des verstorbenen Versicherten
- b) andere von ihm in erheblichem Masse unterstützte Personen oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen Kinder und die Eltern.

Das Mitglied kann zuhänden der Kassenverwaltung in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der vorgenannten Gruppen zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

§ 18

Verwendung der Freizügigkeitsleistung

Absatz 1 unverändert

2 Mitglieder, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Kasse mitzuteilen, ob die Freizügigkeitsleistung zu überweisen ist

a) (unverändert)

b) (unverändert)

Bleibt diese Mitteilung aus, so wird frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung überwiesen.

3 Das Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

a) es die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt; vorbehalten bleibt das Barauszahlungsverbot für die gesetzliche BVG-Freizügigkeitsleistung gemäss den bilateralen Verträgen ab dem 1. Juni 2007,

b) (unverändert)

c) (unverändert)

§ 19

Ausserordentliche Leistungen

a) Verwandtenunterstützung

Ganzer § 19 aufgehoben

§ 20

Härtefälle

Unverändert, (red. Anpassung beim Titel)

§ 21

Natur der Kassenleistungen, Verjährung

Absätze 1 – 2 unverändert

2^{bis} (neu) Versicherte Personen mit einer Anwartschaft auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen haben ihre Forderungen, die ihnen für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht an die Kasse abzutreten. Die Kasse tritt im Umfang der gesetzlichen Leistungen kraft Gesetz (Art. 34b BVG) in die Forderungsrechte des Versicherten gegenüber einem haftpflichtigen Dritten ein.

Absatz 3 unverändert

§ 24

Teuerungszulage auf Renten

1 Auf die Renten wird eine Teuerungszulage ausgerichtet, sofern die finanzielle Lage der Kasse dies erlaubt. Der Vorstand entscheidet alljährlich und erläutert dies in der Jahresrechnung.

Absatz 2 unverändert

§ 25

Anrechnung von Leistungen Dritter

1 Soweit die Risikoleistungen 90 Prozent des letzten, der Teuerung und generellen Realloohnerhöhungen der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angepassten anrechenbaren Lohnes inkl. Zulagen übersteigen, wird die Leistung der Kasse entsprechend gekürzt.

Absätze 2 - 4 unverändert

- 5 Bei der Koordination werden folgende Leistungen nicht angerechnet:
1. (unverändert)
 2. (unverändert)
 3. (gestrichen)
 4. (gestrichen)

Absätze 6 - 7 unverändert

8 (neu) Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer von der zuständigen Instanz angeordneten Eingliederungsmassnahme widersetzt.

9 (neu) Die Kasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder – kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen.

10 (neu) Wird die Kasse vorleistungspflichtig, richtet sie die gesetzlichen Minimalleistungen aus.

§ 27

Beitragspflicht

- 1 Die aktiven Mitglieder und die Arbeitgeber/innen leisten der Kasse:
1. Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod, ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird,
 2. (unverändert)

Absatz 2 unverändert

3 Erwirbt ein aktives Mitglied Anspruch auf eine Invalidenrente der Kasse, so vermindert sich die Beitragspflicht nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung nach Massgabe des Anspruchs auf eine Voll- oder Teilinvalidenrente gemäss § 11 Abs. 2.

Absatz 4 unverändert

5 Zur Mitfinanzierung der Teuerungszulagen und Sicherung der Renten leisten die Arbeitgeber/innen einen limitierten Zusatzbeitrag.

§ 29

Einlagen

Absatz 1 unverändert

2 Aktive Mitglieder können durch freiwillige Einlagen auf ihr persönliches Sparguthaben ihre anwartschaftliche Altersrente erhöhen auf den maximalen Betrag von 62 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes im Zeitpunkt des Altersrücktritts. Die Mitglieder haben der Kasse vorerst jedoch sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen einzubringen. Vorbezüge für Wohneigentum sind vorgängig zurückzubezahlen. Leistungen aus freiwilligen Einlagen dürfen in den nächsten drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden.

§ 33

Information und Auskunftspflicht der Kasse

1 Die Mitglieder erhalten jährlich einen individuellen Ausweis, der das versicherte Einkommen, die versicherten Leistungen, die zu leistenden Beiträge, die erworbene Austrittsleistung und den Stand der persönlichen Einzahlungen angibt.

2 Zusätzlich wird jede/r Versicherte und Rentner/in jährlich orientiert über die Jahresrechnung, die Bilanz, die Verwendung von Überschüssen, die Beschlüsse über Rentenanpassungen, die Organisation und die Finanzierung der Kasse sowie über die Zusammensetzung des Vorstandes. Bei Bedarf oder auf Anfrage gibt die Kasse weitere Unterlagen oder Informationen ab.

§ 39^{ter}

Besitzstand

Ganzer § 39^{ter} aufgehoben

V.^{ter} Übergangsbestimmungen vom 22. November 2005

§ 39^{quater} (neu)

Neuregelung Besitzstand

1 Der bisherige Besitzstand gemäss aufgehobenem § 39^{ter} wird wie folgt angepasst: Bisherige besitzstandsberechtigte Versicherte, die beim In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 12. November 2002 das 45. Altersjahr überschritten haben, erhalten die Spargutschriften in der Höhe gemäss Reglement in der Fassung vor In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 12. November 2002. Die Verzinsung ihrer Sparguthaben erfolgt jeweils 0,5 Prozentpunkte höher als der vom Vorstand festgelegte Normalzins gemäss § 7 Abs. 4.

2 Die Neuregelung des Besitzstandes gemäss Abs. 1 gilt auch für die per 1. Januar 2002 zur Pensionskasse des Kantons Zug übergetretenen und bisher gemäss aufgehobenem § 39^{ter} Abs. 2 besitzstandsberechtigten Angehörigen der ehemaligen Stadtpolizei. Die zusätzliche Verzinsung ihrer Sparguthaben beträgt ebenfalls 0,5 Prozent auf dem Stand des Sparkapitals vom Vorjahr. Die erforderlichen Ausgleichszahlungen an die Pensionskasse des Kantons Zug gehen zu Lasten der städtischen Pensionskasse.

§ 39^{quinquies} (neu)

Stufenweise Anpassung des Umwandlungssatzes

Der Umwandlungssatz von 7,2% gemäss bisherigem Recht wird über die nächsten acht Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Teilrevision auf 6,8% linear reduziert.

Jahr:	<u>2006</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>
Satz:	7,15%	7,10%	7,05%	7,00%	6,95%	6,90%	6,85%	6,80%

II.

In-Kraft-Treten

§ 43^{ter} (neu)

Diese Teilrevision tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung am 1. Januar 2006 in Kraft.

III.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 22. November 2005

Der Grosse Gemeinderat von Zug

Ulrich Straub, Präsident Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Von der Direktion des Innern des Kantons Zug genehmigt am: 12. Dezember 2005

Referendumsfrist: 26. November 2005 - 27. Dezember 2005